

Beetroot AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 07.2025

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich der AGB	4.3	Aus Kulanz erbrachte Zusatzleistungen durch BR begründen keinen Anspruch auf künftige Erbringung solcher Leistungen.
1.1	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Beetroot AG (nachfolgend «BR») und ihren Kunden. Sie gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen, unabhängig davon, ob es sich um Beratungs-, Entwicklungs-, Integrations-, Support-, Schulungs- oder sonstige Dienstleistungen handelt.	4.4	Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs erfolgen ausschliesslich im Rahmen eines formellen Change-Request-Prozesses, bestehend aus: a) Beschreibung der Änderung b) Auswirkungen auf Zeitplan, Qualität und Kosten c) Schriftliche Genehmigung beider Parteien
1.2	Abweichende oder ergänzende AGB oder Vertragsbedingungen des Kunden werden nur verbindlich, wenn BR deren Geltung im Einzelvertrag ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung gilt ausschliesslich für den jeweiligen Einzelvertrag und entfaltet keine Wirkung für künftige Vertragsverhältnisse.	4.5	BR ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer oder Hilfspersonen einzusetzen. Die Verantwortung gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemässe Leistungserbringung bleibt bei BR.
Art. 2	Vertragsabschluss	4.6	BR erbringt ihre Leistungen nach dem Stand der Technik, unter Einhaltung einschlägiger Branchenstandards sowie unter Anwendung angemessener Sorgfalt.
2.1	Ein Vertragsverhältnis zwischen BR und dem Kunden (nachfolgend «Einzelvertrag») kommt zustande durch: a) die beidseitige Unterzeichnung einer Offerte, Auftragsbestätigung, eines Projektauftrags oder eines sonstigen Vertragsdokuments, oder b) eine Bestellung per E-Mail oder Telefon, die von BR schriftlich oder per E-Mail bestätigt wird.	Art. 5	Support- und Wartungsleistungen
2.2	Von BR bereitgestellte Produkt- oder Leistungsinformationen – ob schriftlich oder elektronisch – stellen kein verbindliches Angebot dar, sondern lediglich eine Einladung zur Offertstellung. Dies gilt auch, wenn konkrete Angaben zu Leistungsumfang, Lieferzeiten oder Preisen enthalten sind.	5.1	Sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, stehen Support- und Wartungsleistungen während der Bereitschaftszeiten von Montag bis Freitag, 08:00-12:00 Uhr und 13:30-17:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von BR) zur Verfügung.
2.3	Offerten sind, sofern nicht anders angegeben, 20 Tage ab Ausstellungsdatum gültig.	5.2	Anfragen oder Störungsmeldungen erfolgen telefonisch oder per E-Mail an die im Einzelvertrag genannten Kontaktstellen.
Art. 3	Vertragsbestandteile	5.3	Ohne gültigen Service- oder Wartungsvertrag werden Supportleistungen nach Aufwand und auf Best-Effort-Basis erbracht, das heisst ohne Garantie auf bestimmte Reaktions-, Bearbeitungs- oder Lösungszeiten. Die Verrechnung erfolgt zu den im Einzelvertrag vereinbarten Ansätzen.
3.1	Ein Einzelvertrag kann aus mehreren Dokumenten bestehen. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: 1) Auftragsbestätigung / Offerte / Projektauftrag / E-Mail-Bestätigung 2) Anhänge zu den vorgenannten Dokumenten 3) Besondere Vertragsbestimmungen 4) Rahmenvertrag 5) Diese AGB	5.4	Im Zusammenhang mit Support- und Wartungsleistungen werden folgende Begriffe verwendet: c) Bereitschaftszeit: Zeitraum, in dem BR Anfragen entgegennimmt. d) Reaktionszeit: Zeitraum vom Eingang der Anfrage bis zur Bestätigung durch BR, nur innerhalb der Bereitschaftszeit. e) Interventionszeit: Zeitraum von der Bestätigung bis zum Beginn der Fehlerbehebung, nur innerhalb der Bereitschaftszeit.
3.2	Soweit in einem Einzelvertrag oder in diesen AGB nicht ausdrücklich geregelt, gelten subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).	5.5	Remote-Zugriffe auf Systeme des Kunden erfolgen über gesicherte, protokollierte Verbindungen (z. B. VPN, Multifaktor-Authentifizierung).
Art. 4	Leistungen BR	Art. 6	Pflichten des Kunden
4.1	Der Umfang der von BR zu erbringenden Leistungen wird im Einzelvertrag abschliessend festgelegt.	6.1	Der Kunde verpflichtet sich zur fristgerechten Bezahlung der vereinbarten Vergütung gemäss Art. 10.
4.2	Leistungen, die nicht ausdrücklich im Einzelvertrag aufgeführt sind, werden nicht geschuldet. Die nachträgliche Erbringung zusätzlicher Leistungen erfordert eine gesonderte schriftliche Vereinbarung.	6.2	Der Kunde sorgt für alle organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen, damit BR ihre

	Leistungen vertragsgemäss erbringen kann. Dies umfasst insbesondere:		berechtigten Dritten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
	a) Bereitstellung der notwendigen Geräte, Systeme und Netzwerkanbindungen	8.2	Der Kunde erhält ein nicht exklusives, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für die Vertragsdauer und nur im vereinbarten Umfang.
	b) Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Betriebsumgebung		
	c) Gewährung der erforderlichen lokalen und Remote-Zugriffe	8.3	Veränderungen, Dekompilierung oder Reverse Engineering sind nur zulässig, soweit gesetzlich erlaubt oder schriftlich genehmigt.
	d) Bereitstellung aller relevanten Informationen, Dokumentationen und Ansprechpartner	8.4	Lizenzbedingungen Dritter gelten ergänzend und vorrangig. BR informiert den Kunden über eingesetzte Drittkomponenten und deren Lizenzbedingungen.
	e) interne Projektorganisation mit klarer Verantwortlichkeit		
	f) Unterstützung bei Tests, Fehleranalysen und Implementierungen	8.5	Schutzvermerke dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
	g) regelmässige Datensicherung		
6.3	Der Kunde nutzt die Leistungen ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und schützt Systeme und Daten vor unbefugtem Zugriff.	8.6	Der Kunde stellt BR von Ansprüchen Dritter wegen vertragswidriger Nutzung frei.
6.4	Unterlässt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist BR berechtigt, die Leistungserbringung auszusetzen und dadurch entstehende Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.	8.7	Leistungen Dritter (z. B. Hersteller- oder Cloud-Services) sind keine Leistungen von BR. Für deren Verfügbarkeit, Funktionalität und Sicherheit übernimmt BR keine Gewährleistung; es gelten die Vertrags- und Servicebedingungen des jeweiligen Drittanbieters. BR unterstützt den Kunden bei der Koordination, ohne Einstandspflicht.
6.5	Bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung vertraglicher Pflichten ist BR berechtigt, den Einzelvertrag fristlos zu kündigen.		
Art. 7	Datenschutz und Datensicherheit	Art 9	Künstliche Intelligenz (KI)
7.1	BR bearbeitet Personendaten gemäss dem revidierten Schweizer Datenschutzgesetz (revDSG).	9.1	Setzt BR im Rahmen der Vertragserfüllung KI-Systeme ein, erfolgt dies nach dem Stand der Technik sowie unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen. BR ist berechtigt, KI-Systeme auch dann einzusetzen, wenn dies im Einzelvertrag nicht ausdrücklich erwähnt wird.
7.2	Die Datenbearbeitung erfolgt nur im für die Vertragserfüllung notwendigen Umfang. BR setzt geeignete technische und organisatorische Massnahmen (TOM) zum Schutz der Daten vor Verlust, unbefugtem Zugriff, Missbrauch oder unbefugter Weitergabe um.	9.2	BR kann KI-gestützte Systeme, Modelle oder Dienste auch dann einsetzen, wenn dies im Einzelvertrag nicht ausdrücklich erwähnt wird.
7.3	Bearbeitet BR Personendaten im Auftrag des Kunden, ist der Kunde verpflichtet, vor Beginn der Bearbeitung eine schriftliche oder elektronische Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung gemäss den Anforderungen des revDSG (und ggf. der DSGVO) mit BR abzuschliessen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Rechtmässigkeit der Beschaffung, Verarbeitung und Nutzung der Personendaten und stellt sicher, dass BR alle notwendigen Informationen und Weisungen rechtzeitig erhält, um die Bearbeitung gesetztes- und vertragskonform auszuführen.	9.3	Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Arbeitsergebnisse teilweise oder vollständig mithilfe von KI-Systemen erstellt werden können. Dies allein stellt keinen Mangel dar.
7.4	BR darf Daten an Dritte weitergeben, wenn dies für die Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei Übermittlungen in Drittstaaten stellt BR ein angemessenes Datenschutzniveau sicher.	9.4	KI-Ergebnisse und -Empfehlungen dienen ausschliesslich der Unterstützung. Sie ersetzen keine individuelle fachliche Beratung. Die Prüfung der fachlichen, inhaltlichen und rechtlichen Eignung vor einer Nutzung liegt in der Verantwortung des Kunden. BR übernimmt keine Haftung, falls KI-Ergebnisse ohne eigene Prüfung verwendet werden.
7.5	Der Kunde ist für die Einhaltung seiner Pflichten gemäss Datenschutzrecht gegenüber Dritten verantwortlich und führt regelmässige Datensicherungen durch.	9.5	Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt BR keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung oder Weitergabe von KI-gestützten Ergebnissen entstehen – insbesondere nicht für deren Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität, Freiheit von Rechten Dritter oder Rechtskonformität.
7.6	Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei ausschliesslich zur Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.	9.6	Bei KI-gestützter Datenverarbeitung klärt der Kunde vorgängig die Rechtmässigkeit und stellt BR von Ansprüchen Dritter frei. Werden KI-Dienste von Drittanbietern eingesetzt, gelten deren Lizenz-, Datenschutz- und Nutzungsbedingungen ergänzend und im Konfliktfall vorrangig.
Art. 8	Immaterialgüterrechte	Art. 10	Vergütung
8.1	Sämtliche Rechte an Arbeitsergebnissen, Konzepten, Software, Dokumentationen etc. verbleiben bei BR oder	10.1	Die Vergütung kann als Pauschale (Pauschalvergütung) oder nach Aufwand (Aufwandvergütung) vereinbart werden. Bei Aufwandvergütung sind auch An- und Abreisezeiten nach den vereinbarten Stundensätzen zu vergüten. Die Vergütung erfolgt in Schweizer Franken (CHF).

10.2	Sofern nicht anders vereinbart, schuldet der Kunde zusätzlich:	11.7	Weitergehende gesetzliche Gewährleistungsrechte (Wandlung, Rücktritt, Ersatzvornahme) werden – soweit zulässig – wegbedungen.
	<ul style="list-style-type: none"> a) den Ersatz von Spesen und Auslagen; b) Steuern und Gebühren (insbesondere die gesetzliche MwSt.). 	Art. 12	Haftung
10.3	Eine Verrechnung der Vergütungsforderung von BR mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, wenn diese von BR schriftlich anerkannt wurde.	12.1	BR haftet für Schäden nur, sofern
10.4	Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich, im Voraus oder nach vereinbartem Zahlungsplan. Pauschalvergütungen können für unterjährige Vertragslaufzeiten pro rata in Rechnung gestellt werden. Teillieferungen können anteilig verrechnet werden. Rechnungen von BR sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen (Verfalltag). Die Zahlung erfolgt spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Konto.		<ul style="list-style-type: none"> a) der Mangel genehmigt wurde bzw. der Mangel als genehmigt gilt b) der Kunde frist- und formgerecht gemäss Art. 11 Mängel gerügt hat c) der Mangel nach Ablauf der zweiten Nachbesserungsfrist fortbesteht d) der Mangel nicht auf Drittprodukte zurückzuführen ist e) die gesetzlichen Haftungs Voraussetzungen (Schaden, Vertragsverletzung, Kausalität, Verschulden) erfüllt sind
10.5	Verstreicht ein Verfalltag ungenutzt, wird der Kunde automatisch in Verzug gesetzt. Im Fall eines Verzugs gilt:	12.2	Für folgende Schäden ist jede Haftung von BR ausgeschlossen:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 5 % sowie eine Mahngebühr von CHF 50.00 pro Mahnung. b) BR ist berechtigt, ihre Leistungen während des Verzugs einzustellen, ohne dass die Vergütungspflicht des Kunden entfällt. c) Erfolgt 15 Tage nach Mahnung keine Zahlung, stehen BR die gesetzlichen Rechte nach Art. 107–109 OR zu 		<ul style="list-style-type: none"> a) Schäden aus Betriebsunterbrüchen oder -ausfällen b) Datenverluste (vgl. Art. 7.5) c) Schäden, die auf leichte oder mittlere Fahrlässigkeit von BR oder ihren Hilfspersonen zurückzuführen sind. d) Schäden aus Cybervorfällen, die nicht im Einflussbereich von BR liegen (z. B. Angriffe auf Systeme des Kunden, externe Cloud-Infrastrukturen, Lieferkettenrisiken)
10.6	Bei Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen (z. B. Wartung, Support) ist BR berechtigt, die Preise unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 60 Tagen schriftlich anzupassen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Preisänderung auf das Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.	12.3	Für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf die vom Kunden in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des Schadensereignisses effektiv bezahlten Entgelte für jene Leistung beschränkt, aus der der Schaden resultiert. BR haftet für Hilfspersonen und Subunternehmer; die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäss auch für diese.
Art. 11 Gewährleistung		12.4	Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Leistungshindernisse infolge höherer Gewalt (u. a. Naturereignisse, Epidemien/Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks, Ausfälle kritischer Infrastrukturen, anhaltende Cloud-/Netzstörungen, gravierende Cybervorfälle), sofern die betroffene Partei unverzüglich informiert und zumutbare Minderungs massnahmen ergreift.
11.1	BR erbringt ihre Leistungen mit der vereinbarten Sorgfalt und Qualität. Bei werkvertraglichen Leistungen, wie z. B. Programmierungen, gilt der im Einzelvertrag definierte Leistungsumfang. Der Kunde anerkennt, dass Funktionsstörungen oder Unterbrechungen trotz grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.	Art. 13	Kontaktstellen
11.2	Der Kunde hat gelieferte Leistungsergebnisse bzw. Werke unverzüglich zu prüfen. Erfolgt innert 20 Arbeitstagen nach Lieferung keine schriftliche Mängelrüge unter Angabe konkreter Mängel, gilt das Leistungsergebnis bzw. Werk als abgenommen.	13.1	Die Kommunikation erfolgt über die im Einzelvertrag angegebenen Kontaktdaten.
11.3	Mängelrügen sind detailliert und in geeigneter Form einzureichen. BR hat das Recht zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist (erste Nachbesserungsfrist).	13.2	Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Rechnungsadresse die auf dem Einzelvertrag genannte Anschrift des Kunden.
11.4	Besteht der Mangel fort, muss der Kunde erneut schriftlich rügen (zweite Mängelrüge). BR hat eine weitere angemessene Frist zur Behebung (zweite Nachbesserungsfrist).	13.3	Soweit nicht ausdrücklich eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt die elektronische Kommunikation (E-Mail, Kundenportale, digitale Signaturen) als verbindlich und rechtswirksam. Digitale Signaturen (z. B. DocuSign, SwissID, etc.) gelten als rechtsgültig und der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt.
11.5	Bleibt der Mangel danach bestehen, kann der Kunde eine angemessene Reduktion der Vergütung verlangen	Art. 14	Referenzen
11.6	Bei Mängeln, die auf Drittprodukte zurückzuführen sind, darf BR die Nachbesserungskosten nach Aufwand verrechnen.	14.1	Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, darf BR den Kunden als Referenz nennen (inkl. Logo) und in Print- oder Online-Medien aufführen.
		Art. 15	Dauer und Beendigung der Einzelverträge

- 15.1 Verträge gelten, sofern nicht anders vereinbart, als unbefristet abgeschlossen.
- 15.2 Befristete Verträge verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
- 15.3 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei wesentliche vertragliche Pflichten verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht innert angemessener Frist behebt, oder wenn über eine Partei der Konkurs eröffnet oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird. Weitere wichtige Gründe bleiben vorbehalten.
- 15.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform (Brief oder E-Mail mit Empfangsbestätigung).

Art. 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder anderer Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine zulässige und wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 16.2 Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten einvernehmlich beizulegen.
- 16.3 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.4 Gerichtsstand ist Sursee, soweit kein zwingender Gerichtsstand gilt.

Sursee, 01.07.2025